

Fachbereich III	Drucksachen-Nr.	18/1782/2
-----------------	-----------------	-----------

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Planungs- und Umweltausschuss	01.10.2018	
Rat	11.10.2018	

Beschlussvorlage

1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 - Homburger Papiermühle - ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB mit erneuter Abwägung und erneutem Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
--

Der Bebauungsplan Nr. 17 Homburger Papiermühle wurde im Rahmen des Verfahrens zur 1. förmlichen Änderung geändert. Diese Änderung ist seit dem 04.03.2017 rechtskräftig.

Auf der Grundlage dieser Bebauungsplanänderung wurde am 15.03.2018 eine Baugenehmigung für die Nutzung einer Eventhalle erteilt.

Ein Nachbar hatte gegen diese Baugenehmigung Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben. Das Urteil erging am 26.06.2018 und lag der Verwaltung seit dem 27.06.2018 zur Prüfung vor. Zeitgleich musste die Einladung für die Ratssitzung am 12.07.2018 verschickt werden. Da man zu dem Zeitpunkt noch keine Lösungsmöglichkeit zur Heilung der im Gerichtsurteil festgestellten Mängel im Bebauungsplan gefunden hatte, wurde auf der Tagesordnung des Rates vom 12.07.2018 der Tagesordnungspunkt „Bebauungsplan Nr. 17 – Homburger Papiermühle“ aufgenommen (siehe Drucksachen-Nr.18/1782).

Die Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen kam nach einer gutachterlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die 1. förmliche Änderung durch ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB (neuer Abwägungs- und Satzungsbeschluss auf der Grundlage einer ergänzten Begründung) auf diese Weise „geheilt“ werden könne. Auf dieser Grundlage wurde dem Rat am 12.07.2018 eine Tischvorlage „1. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 – Homburger Papiermühle, ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB mit erneuter Abwägung und Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB“ vorgelegt (siehe Drucksachen-Nr. 18/1782/1). Der Rat hat den in der Tischvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag der Verwaltung gefasst. Die 1. förmliche Änderung wurde durch Bekanntmachung am 21.07.2018 rückwirkend zum 04.03.2017 rechtskräftig.

Dem Betreiber der Eventhalle wurde seitens des Oberbergischen Kreises am 24.08.2018 erneut eine Baugenehmigung erteilt.

Gem. dem Kommentar von Held/Winkel/Wandleben zu § 48 „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen“ Gemeindeordnung NRW (GO) hat die Tagesordnung

Beteiligte Dienststellen (Sichtvermerk)

FBL

Bürgermeister

zwei wichtige Funktionen. Einmal soll sie die Ratsmitglieder informieren, zum anderen soll sie den Bürger soweit als möglich darüber unterrichten, was im Rat behandelt wird und ihm damit die Möglichkeit geben, als Zuhörer an den Ratssitzungen teilzunehmen, bei denen ihn interessierende Angelegenheiten behandelt werden.

Aus diesen beiden Funktionen der Tagesordnung ergeben sich zum Teil recht strenge Anforderungen, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind.

Die Tagesordnung kann die Verhandlungsgegenstände nur summarisch oder schlagwortartig bezeichnen. Die Bezeichnung muss daher aber nicht nur für die Ratsmitglieder, sondern auch für die einzelnen Bürger erkennen lassen, mit welcher Materie sich der Rat in seiner nächsten Sitzung tatsächlich beschäftigen wird. Die Bezeichnung der Tagesordnungspunkte muss so präzise sein, dass jeder Beratungsnehmer klar erkennen kann, über was beraten und beschlossen werden muss, um sich entsprechend vorbereiten zu können.

Da auf der Tagesordnung des Rates vom 12.07.2018 zum Zeitpunkt des Versandes und ihrer Veröffentlichung nur der Punkt „Bebauungsplan Nr. 17 Homburger Papiermühle“ stand, erscheint es unsicher, ob hiermit die oben beschriebenen wichtigen Kriterien erfüllt wurden und somit die „Anstoßfunktion“, die die Tagesordnung hat, auch gewährleistet war. Die tatsächliche Bezeichnung wurde ja erst durch die Tischvorlage ergänzt. Da anzunehmen ist, dass der Kläger auch gegen die neu erteilte Baugenehmigung vorgehen wird, sollte der Beschluss vom 12.07.2018 wiederholt werden, damit bei einer erneuten Prüfung durch ein Gericht kein formaler Rechtsfehler festgestellt wird.

Auf die Anlagen zur Drucksachen-Nr. 18/1782/1 wird verwiesen. Aus Kostengründen wird auf einen erneuten Versand verzichtet. Alle Rats- und Ausschussmitglieder werden gebeten, diese Sitzungsunterlagen zur Sitzung mitzubringen. Sollte jemand nicht mehr über diese Sitzungsunterlagen verfügen, können diese entweder im Ratsinformationssystem „Session“ eingesehen und ausgedruckt werden, oder Sie wenden sich an die Verwaltung. Die sachkundigen Bürger des Planungs- und Umweltausschusses erhalten eine Papierfassung der Sitzungsunterlagen.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat auf der Grundlage der Anlagen zur Drucksachen – Nr. 18/1782/1 folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht beschließt erneut:

1. die Ergänzungen in der als Anlage beigefügten Begründung zur 1. förmlichen Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 – Homburger Papiermühle – zur Kenntnis zu nehmen und zu billigen,
2. dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zur erneuten Abwägung aufgrund der im Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 26.06.2018 enthaltenen Hinweise gemäß der Anlage zu folgen,
3. den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (16.07. – 20.08.2015) gem. § 3 Abs. 1 BauGB und den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

entsprechend der vorgelegten Zusammenstellung erneut zu folgen,

4. den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den Eingaben aus der öffentlichen Auslegung (07.10. – 07.11.2016) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB entsprechend der vorgelegten Zusammenstellung erneut zu folgen,
5. auf der Grundlage des § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBL.IS. 1722), erneut die 1. förmliche Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 – Homburger Papiermühle – als Satzung sowie die ergänzte Begründung hierzu,
6. die Verwaltung zu beauftragen, den Satzungsbeschluss gem. § 214 Abs. 4 rückwirkend zum 04.03.2017 öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Übersichtsplan mit Darstellung der Geltungsbereiche BPL 17, Ursprungsplan und 1. förmliche Änderung
- Anlage 2 – Abwägung aufgrund der Feststellungen des Verwaltungsgerichts Köln
- Anlage 3 – Begründung
- Anlage 4 – Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit Abwägungstabelle
- Anlage 5 – Eingaben aus der öffentlichen Auslegung mit Abwägungstabelle
- Anlage 6 – Planzeichnung der 1. förmlichen Änderung BPL Nr. 17 – Homburger Papiermühle
- Anlage 7 – Textliche Festsetzungen zur 1. förmlichen Änderung (inkl. DIN 45691 und TA-Lärm)
- Anlage 8 – Planzeichnung des Ursprungsplans BPL Nr. 17 – Homburger Papiermühle mit textlichen Festsetzungen
- Anlage 9 – Umweltbericht
- Anlage 10 – Schalltechnische Untersuchung
- Anlage 11 – Artenschutzrechtliche Prüfung ASP, Stufe II sowie CEF-Konzeption
- Anlage 12 – FFH Vorprüfung

Alle Anlagen wurden bereits mit der Einladung zur Ratssitzung am 12.07.2018 versandt.

Die sachkundigen Bürger des Planungs- und Umweltausschusses erhalten die Anlagen mit dieser Einladung in Papierform.

Die Anlagen sind einsehbar im Ratsinformationssystem unter der Drucksachen –Nr. DS 18/1782/1 und 18/1782/2.